TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS

EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA

IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS

SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI

EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 08/06

1 Februar 2006

Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen C-94/04 und C-202/04

Cipolla / Portolese Macrino und Capodarte / Meloni

NACH AUFFASSUNG VON GENERALANWALT POIARES MADURO BESCHRÄNKT DIE FESTLEGUNG VON MINDESTGEBÜHREN FÜR RECHTSANWÄLTE DEN FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Die italienische Regelung wird nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

In Italien schreibt eine Gebührenordnung für Rechtsanwälte bindende Mindest- und Höchstsätze der Anwaltsgebühren vor. Diese Gebühren werden alle zwei Jahre vom Nationalen Rat der Rechtsanwälte festgesetzt und anschließend vom Justizminister genehmigt.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die Art und Weise, in der diese Gebührenordnung erlassen wurde, bereits in der Rechtssache *Arduino*¹ geprüft und sie für mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht vereinbar erklärt. Der Gerichtshof stellte dazu seinerzeit fest, dass der italienische Staat die Regelung des fraglichen Tätigkeitsbereichs nicht privaten Wirtschaftsteilnehmern überlassen hatte, da der Nationale Rat der Rechtsanwälte dem Justizminister für die Gebührenordnung nur einen Entwurf vorlegte, den der Minister in eigener Entscheidung ändern oder dessen Inkrafttreten er aufschieben konnte.

Im Anschluss an dieses Urteil wollten nunmehr zwei italienische Gerichte vom Gerichtshof wissen, ob andere Aspekte dieser italienischen Regelung mit dem Wettbewerbsrecht und dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs vereinbar sind.

¹ Rechtssache C-35/99. Vgl. Pressemitteilung Nr. 16/02.

In der Rechtssache Macrino und Capodarte hat das Tribunale Rom dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die verbindliche Festlegung von Anwaltsgebühren auch für außergerichtliche anwaltliche Leistungen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. In dem zugrunde liegenden Verfahren ist zwischen Herrn Macrino und Frau Capodarte einerseits und ihrem Rechtsanwalt, Herrn Meloni, andererseits die Höhe des Honorars strittig, das der Rechtsanwalt für von ihm erbrachte außergerichtliche Leistungen berechnet hat.

In der Rechtssache Cipolla möchte die Corte d'appello Turin vom Gerichtshof wissen, ob das für Rechtsanwälte und ihre Mandanten geltende Verbot, Honorarvereinbarungen zu schließen, die von den in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgeschriebenen Gebühren abweichen, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Auch dieser Frage liegt ein Rechtsstreit wegen einer anwaltlichen Honorarforderung zugrunde, der zwischen Frau Portolese und ihrem Rechtsanwalt, Herrn Cipolla, anhängig ist.

Generalanwalt Miguel Poiares Maduro hat heute seine Schlussanträge vorgetragen.

Die Geltung der Gebührenordnung für außergerichtliche juristische Dienstleistungen

Der Generalanwalt schlägt vor, die im Urteil *Arduino* gewählte Lösung zu bestätigen. Diese beruht darauf, dass die italienische Regelung insgesamt staatlichen Charakter hat, und nicht auf einer Beurteilung, wie die potenziellen wettbewerbswidrigen Auswirkungen bei den verschiedenen Arten von juristischen Dienstleistungen speziell beschaffen sind.

Der Generalanwalt ist demgemäß der Auffassung, dass eine Regelung, mit der eine auch für außergerichtliche Dienstleistungen geltende Gebührenordnung für Rechtsanwälte erlassen wird, mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft vereinbar ist, sofern die Regelung einer wirksamen Überwachung durch den Staat unterworfen worden ist und die dem Richter im Rahmen von Honorarstreitigkeiten zustehende Befugnis, von der Gebührenordnung abzuweichen, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dahin ausgelegt wird, dass deren wettbewerbswidrige Auswirkungen eingeschränkt werden.

Im gleichen Sinne beantwortet der Generalanwalt die Frage zu dem Verbot, von der Gebührenordnung abzuweichen.

Zur Vereinbarkeit der Gebührenordnung mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs

Der Generalanwalt weist zunächst darauf hin, dass die in Frage stehende Gebührenordnung zwar unterschiedslos für alle Rechtsanwälte gilt, die in Italien Leistungen erbringen wollen, dass sie aber nur die Situation und den Kostenaufwand der italienischen Rechtsanwälte berücksichtigt.

Wie der Generalanwalt ausführt, hindern die in der Gebührenordnung vorgeschriebenen **Mindesthonorare** außerhalb Italiens niedergelassene Rechtsanwälte daran, in Italien juristische Dienstleistungen zu niedrigeren Honoraren als den vorgeschriebenen Mindestgebühren zu erbringen, selbst wenn sie dazu in der Lage wären.

Außerdem werden italienische Bürger, die einen ausländischen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen wollen, daran gehindert, die Vorteile des Binnenmarkts in vollem Umfang zu nutzen, da ihnen der Zugang zu juristischen Dienstleistungen zu geringeren Kosten als nach der

italienischen Gebührenordnung selbst dann versagt bleibt, wenn diese Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar sind.

Damit bilden die Mindestgebühren eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, da sie den Wettbewerbsvorteil der außerhalb Italiens ansässigen Rechtsanwälte neutralisieren. Diese Beschränkung wird nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Denn auch wenn es ein berechtigtes Ziel ist, die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu gewährleisten, hat Italien nicht nachgewiesen, dass die Festlegung von Mindestgebühren zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet ist.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, FR, HU, IT, SK, NL, PL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-94/04

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin, Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734